

# Aktuelles aus der Aufsicht – Kreditinstitute und Nichtbankenfinanzbereich – Versicherung

Hans Martin Lang, Referatsleiter GW 6, BaFin

Christopher Haas, Referent GW 2, BaFin

Carsten Sperl, Referent GW 3, BaFin

# Inhalt

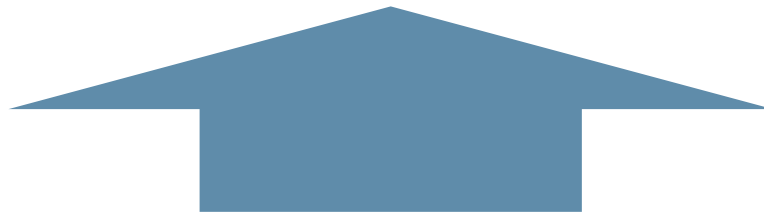
- I. Einleitung
- II. Neuausrichtung der Abteilung Geldwäscheprävention (GW)
- III. Erfahrungen aus der Aufsicht über Kreditinstitute
- IV. Besonderer Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für den Versicherungssektor

# Einleitung

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) 2018  
Nationale Risikoanalyse 2019



**Abteilung Geldwäscheprävention der BaFin**



Länderprüfung der Financial Action Task Force (FATF) 2020  
Prüfung der BaFin durch European Banking Authority (EBA) 2020

## II. Neuausrichtung der Abteilung Geldwäscheprävention (GW)

Hans Martin Lang

Referat GW 6 - GW-Aufsicht und Prüfung aufsichtsintensiver Kreditinstitute

# Risiko

# Ausgangslage 2/3

- Die Aufsicht über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) ist für alle Finanzinstitute des Finanzsektors innerhalb der BaFin in einer Abteilung konzentriert: der Abteilung Geldwäscheprävention (GW).
- Durch die Einbettung der Abteilung GW in die BaFin als integrierte Finanzaufsicht und die innerhalb der BaFin bestehende enge und ständige Vernetzung mit der Fachaufsicht ist ein ganzheitlicher Blick auf die Institute möglich.
- Dies ermöglicht der BaFin, über Geschäftsbereiche hinweg Zusammenhänge zu erkennen sowie konsistent und abgestimmt zu handeln.
- Zudem schafft die Konzentration der Aufsicht über GW- und TF-Prävention in einer Abteilung die Grundlage für eine einheitliche und fokussierte Betrachtung und Bewertung der GW/TF-Risiken für alle Verpflichteten.

# Ausgangslage 3/3

- Die BaFin verfolgt bei ihrer Aufsichtstätigkeit zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereits seit Jahren einen **risikoorientierten Ansatz**.
- Die Abteilung Geldwäscheprävention besteht aktuell aus einem Grundsatzreferat - GW 1 – und fünf Aufsichtsreferaten (GW 2 bis GW 6), von denen eines für das Kontenabrufverfahren zuständig ist (GW 4) .
- Sie hat in den vergangenen Jahren ihre **risikobasierte Aufsicht in mehreren Stufen intensiviert** und die Aufgabenverteilung in den Aufsichtsreferaten wiederholt angepasst, um ihren Auftrag noch effizienter erfüllen und um den sich wandelnden Risiken besser begegnen zu können.

Dies erfolgt insbesondere

- im Hinblick auf eine Stärkung des risikobasierten Ansatzes sowie
- zur Sicherstellung einer verstärkten Präsenz der BaFin vor Ort bei den Verpflichteten.

# Neujustierung 2017

## Hintergrund:

- Adressierung der im internationalen Vergleich mangelnden Personalausstattung sowie der europäisch/international zunehmend geäußerten Kritik an der Abhängigkeit der Geldwäscheaufsicht von externen Wirtschaftsprüfern
- Sicherstellung der geforderten verstärkten Aufsicht über die gruppenweite Einhaltung der Geldwäschepräventionsstandards

## Maßnahme:

- Schaffung zweier zusätzlicher Referate zum 01.01.2017 zur Unterstützung des Aufsichtsreferates GW 2, das bis dahin alle Kreditinstitute beaufsichtigt hat.  
Der Fokus der beiden neuen Aufsichtsreferate GW 5 und GW 6 liegt u.a. auf Sonderprüfungen durch eigenes Personal.



# Neujustierung 2018

- Zusammenfassung der Aufsichtszuständigkeit über alle GwG-Verpflichteten der Versicherungsbranche, der Wertpapierbranche, bei sonstigen Finanzdienstleistungsinstituten, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie Aufsicht über Agenten und E-Geld-Agenten zum 01.01.2018 im Referat GW 3
- Verlagerung von bisherigen Aufgaben ohne GW-Bezug (laufende Aufsicht nach dem KWG über Leasing- und Factoringinstitute sowie Solvenzaufsicht über E-Geld und Zahlungsinstitute und alle damit verbundenen Themen) in den Geschäftsbereich Bankenaufsicht zum 01.01.2018
- **Ziel:** aufbauorganisatorische Konzentration und sachgerechte Zuordnung der Zuständigkeiten der geldwäscherelevanten Themen

# Neujustierung 2019 1/2

- Verstärkter Aufsichtsfokus zum 01.06.2019 auf die inhärenten Risiken der Institute und flankierend eine entsprechende Änderung der Referatszuständigkeiten (Berücksichtigung der Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse)
- **Ziel:** noch zielgenauere risikobasierte Aufsicht, die risikoreichere Institute begleitet und frühzeitig Fehlentwicklungen entgegenwirken kann

# Neujustierung 2019 2/2

## Maßnahmen:

- Neuausrichtung des Referates GW 6 (laufende Geldwäscheaufsicht über aufsichtsintensive Kreditinstitute („Intensivstation“ bzw. „enge Manndeckung“))
- Laufende Aufsicht über die größten international operierenden deutschen Großbanken (Deutsche Bank AG und Commerzbank AG) sowie laufende Aufsicht über Institute mit Europäischem Pass durch das Referat GW 5
- Neuausrichtung des Referats GW 2 (Zuständigkeit für die Aufsicht über die übrigen Kreditinstitute) insbesondere durch Gründung eines Sachgebietes Verbundinstitute, in dem Institute mit regelmäßig niedrigem inhärenten Risiko beaufsichtigt werden
- Bewilligung einer personellen Aufstockung des Referats GW 3

## III. Erfahrungen aus der Aufsicht über Kreditinstitute

Christopher Haas

Referat GW 2 - GW-Aufsicht und Prüfung Kreditinstitute

# Erfahrungen aus der Aufsicht über Kreditinstitute

- **Auslegungs- und Anwendungshinweise**
  - Werkzeug zur Umsetzung regulatorischer Anforderungen
  - Mehr Sicherheit und Klarheit
  - Diskussionsgrundlage für BaFin und Verpflichtete

# Erfahrungen aus der Aufsicht über Kreditinstitute

- **Bewertungen externer Prüfer**

- Berichte der Jahresabschlussprüfer sind von großer Bedeutung für Aufsichtshandeln
- Einschätzungen in Einzelfällen nicht nachvollziehbar
- BaFin ist nicht zuständig, Entscheidung der Prüfer vor Ort aktiv zu beeinflussen
- Nicht nachvollziehbare oder nicht zutreffende Wertungen der Prüfer werden im Rahmen der Auswertung durch die BaFin berücksichtigt und korrigiert

# Erfahrungen aus Sonderprüfungen

- **Allgemeines**

- Insgesamt ca. 100 Prüfungen, davon ca. 70 Prüfungen bei Kreditinstituten
- Überwiegend Routineprüfungen
- Rund 15 anlassbezogene Sonderprüfungen

➔ Steigerung der Prüfungstätigkeit im Vergleich zu 2018

# Erfahrungen aus Sonderprüfungen

- **Routine kehrt ein**
  - Mehr eigene Prüfungen führen zu mehr Erfahrung
  - Routineprüfungen werden weniger hinterfragt
  - BaFin optimiert Prüfungsprozess



# Erfahrungen aus Sonderprüfungen

## ▪ **Problemfeld IT**

- Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von IT- Zugriffsrechten
- Zugriff auf elektronische Systeme ist je nach Prüfungsschwerpunkt essentiell
- Verzögerungen und Probleme können zu Mehrkosten, Mehraufwand und einem Abbruch der Prüfung führen
- Abbruch ist bisher nicht erfolgt

# Erfahrungen aus Sonderprüfungen

- **Erstellung eines Kontrollplans**

- Überwachung der Funktionsfähigkeit interner Sicherungsmaßnahmen
- Keine Dokumentation der internen Sicherungsmaßnahmen selbst
- „Kontrollen der Kontrollen“

- **Qualität der Prävention nimmt zu**

- Verpflichtete treffen Maßnahmen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus
- Schwächen bei der Dokumentation, nicht bei der Prävention

# Erfahrungen aus Sonderprüfungen

- **Gesamteindruck**

- Kreditinstitute kennen ihre Risiken und Verpflichtungen nach dem GwG
- Prüfungen erfolgten effektiv, auch wegen guter Zusammenarbeit mit verpflichteten Unternehmen
- Verbesserungspotential besteht bei der Bereitstellung von IT- Zugriffsrechten, der Erstellung eines Kontrollplans und der Dokumentation

# Hinweise

- **Anzeige einer beauftragten Person**

- Anzeigeformular enthält sämtliche für die Aufsicht relevanten Informationen
- [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/GW/dl\\_formular\\_gwb-bestellung\\_gw.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/GW/dl_formular_gwb-bestellung_gw.html)

- **Greifen Sie zum Hörer!**

- Aufsicht und Verpflichtete verfolgen gemeinsames Ziel

# IV. Besonderer Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für den Versicherungssektor

Carsten Sperl

Referat GW 3 - GW-Aufsicht und Prüfung im Nichtbankenfinanzbereich

# Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

## – Besonderer Teil für die Versicherungsunternehmen (BT-AuA/VU)

1. Rückblick
2. Gründe für einen besonderen Teil (BT) der AuA
3. Wesentliche Inhalte des BT-AuA/VU

# 1. Rückblick

- Verwaltungspraxis der BaFin und Auslegungen zum GwG und VAG haben sich bereits in der Vergangenheit herausgebildet
  - Rundschreiben des Bundesamtes für das Versicherungswesen und der BaFin zum GwG mit direktem Bezug zum Versicherungssektor
  - Regelmäßiger Austausch der BaFin zu GW-Themen mit der Versicherungswirtschaft auf Tagungen und Arbeitstreffen
  - Gemeinsam ausgearbeitete Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und BaFin (letzte Auflage vom Dezember 2012)



Bild: © Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

## 2. Gründe für einen Besonderen Teil (BT) der AuA

- Veröffentlichung der Allgemeinen AuA im Dezember 2018 hat große Teile der alten VU-AuA inhaltlich überholt bzw. ersetzt
- BT dient der Fokussierung auf sektorspezifische Fragen und somit der allgemeinen Übersichtlichkeit
- diverse Gesetzesänderungen im GwG und VAG
  - Erweiterung des Verpflichtetenkreises auf VUn gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7c) GwG
  - z.B. Wegfall der Lastschriftidentifizierung, erweiterte Regelungen zum Bezugsberechtigten im VAG





# 3. Wesentliche Inhalte des BT-AuA/VU

- Darlehensbegriff (Abgrenzung)
- Befreiungen von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (GWB)
- Dokumentation der Risikoanalyse
- Betriebliche Altersvorsorge (bAV)
- Aktualisierungsverpflichtung

# Darlehensbegriff (Abgrenzung) 1/3

- Warum Definition des Darlehensbegriffes?
  - Vergabe von Darlehen ist pflichtenauslösendes Geschäft nach § 2 Abs. 1 Nr. 7c) GwG, sofern das VU nicht bereits unter § 2 Abs. 1 Nr. 7a) oder Nr. 7b) GwG fällt
  - Definition ist entscheidend für Frage der Verpflichtung
- Warum wurde der Verpflichtetenkreis erweitert?
  - Schließung einer Lücke im GwG; Geschäfte mit Immobilien (hier Hypothekendarlehen) unterliegen besonderen Geldwäscherisiken
  - Gleichbehandlung mit anderen Verpflichteten (sowohl KI-Sektor, als auch bereits verpflichtete VUn)

## **Hinweis:**

Gemäß Erster Nationaler Risikoanalyse (NRA) unterliegt der Immobiliensektor einem erhöhtem GW-Risiko (Vgl. NRA 5.1, S. 103f).

# Darlehensbegriff (Abgrenzung) 2/3

- Darlehen sind Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG, wenn diese typischerweise von Kreditinstituten in gleicher oder ähnlicher Form angeboten werden
- Keine Darlehen sind insbesondere folgende Versicherungsleistungen:
  - Schutzbriefversicherungen für den Fall des Zahlungsmittelverlustes
  - Schutzbriefversicherungen für den Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters
  - Strafkautionsversicherungen

# Darlehensbegriff (Abgrenzung) 3/3

- GwG stellt auf die **Vergabe** von Darlehen ab;  
keine Darlehensvergaben stellen folgende Geschäfte dar:
  - Erwerb von Darlehensforderungen am Sekundärmarkt
  - Gruppen- bzw. konzerninterne Darlehensvergaben
  - Vorschüsse an gebundene Versicherungsvermittler und an auf Provisionsbasis arbeitende Arbeitnehmer in Höhe von bis zu 15.000 €
  - Einmalige Darlehen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zur Finanzierung von Wohneigentum in Höhe von bis zu 15.000 € (Auszahlungsbetrag)

# Befreiung von der Pflicht zur Bestellung des Geldwäschebeauftragten

- Befreiungen von der Bestellung eines GWB kommen im Finanzsektor – also auch im Versicherungssektor - grundsätzlich nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht;  
§ 7 Abs. 2 GwG wird durch die BaFin restriktiv ausgelegt (vgl. AuA-AT 3.2, S. 20)
- Voraussetzungen für Befreiung sind:
  - keine Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten
  - andere Vorkehrungen (nach risikobasierter Bewertung), um GW und TF zu verhindern
- bei Versicherungsgruppen mit mehr als 15 Mitarbeitern wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die Voraussetzung zur Befreiung nicht vorliegt

## **Hinweis:**

Gemäß 3.2, S. 20 AuA-AT, kann ein Mitglied der Geschäftsleitung mit den Aufgaben des GWB betraut werden, sofern keine Interessenskollision vorliegt.

# Umfang der Risikoanalyse

- Risikoanalyse (RA) und die Dokumentation sind nach maßgeblichen Risiken auszurichten
- werden die mit der Darlehensvergabe verbundenen Risiken als gering eingeschätzt, kann die RA auf wesentliche Umstände beschränkt werden
  - Kategorie der Darlehensnehmer (z.B. öffentliche Hand, Mitarbeiter)
  - Zahl der Darlehensvergaben, Volumina, Art der Darlehensvergabe
  - Ergebnis der darauf beruhenden Risikobewertung
- Befreiungen gem. § 5 Abs. 4 GwG werden aufgrund der im Finanzsektor vorliegenden Risiken grundsätzlich nicht erteilt
- etwaige Befreiung erfordert eine RA

## **Hinweis:**

Der Umfang der RA kann nur beschränkt werden, sofern kein weiteres pflichtenauslösendes Geschäft angeboten wird.

# Betriebliche Altersvorsorge (bAV) 1/2

- Umfang der Maßnahmen zur Identifizierung der **auf tretenden Person** kann bei bAV reduziert werden
  - Keine Ausweiskopien erforderlich
  - Erfassung des Namens der Person, die die Geschäftsbeziehung begründet hat
  - Nachfolgende Einzelverträge lösen innerhalb der Geschäftsbeziehung keine gesonderte Identifizierungspflicht aus (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)
- Risikoangemessene Maßnahmen sind bei privater Fortführung des Versicherungsvertrags erforderlich

# Betriebliche Altersvorsorge (bAV) 2/2

- Maßnahmen bei privater Fortführung der bAV-Verträge
  - bei privater Fortführung wechselt der Vertragspartner; Sorgfaltsmaßnahmen müssen erneut ergriffen werden
  - Arbeitnehmer (als neuen Vertragspartner) nach erster Prämienzahlung identifizieren
  - Bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 14 GwG können vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden
  - liegen ungewöhnliche Umstände vor, müssen diese in der Risikoeinschätzung berücksichtigt werden (z.B. hohe Prämienzahlungen trotz Arbeitslosigkeit)
  - Gesonderte Risikobewertung kann erforderlich sein, wenn Beiträge die gesetzlichen Steuerfreigrenzen übersteigen



# Aktualisierungsverpflichtung 1/2

- laufende Aktualisierungsmaßnahmen
  - kontinuierliche Aktualisierung bei VUn wird durch gesetzlich vorgegebenen Kontakt zu Versicherungsnehmern erfüllt
  - ergänzend kommen Adressaktualisierungen mittels externer Adressdatenbanken o.Ä. in Betracht
- risikobasierte periodische Aktualisierung
  - periodische Aktualisierung hat risikobasiert spätestens alle 15 Jahre zu erfolgen (vgl. 5.5.2 AuA-AT)
  - Rückgriff auf Dokumente, Daten oder Informationen aus anderer Geschäftsbeziehung (z.B. Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages) zum gleichen Kunden ist ausreichend

# Aktualisierungsverpflichtung 2/2

- anlassbezogene Aktualisierungsmaßnahmen
  - hohe Zuzahlungen, Namensänderungen, Wechsel des Versicherungsnehmers, Postrückläufer etc. können Anlass für Aktualisierungsmaßnahmen sein
- Sonstiges zu Aktualisierungsmaßnahmen
  - bei beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen kann risikoorientiert auf Aktualisierungsmaßnahmen verzichtet werden, sofern der Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nicht höher als 15.000 € ist
  - fiktive wirtschaftlich Berechtigte müssen risikobasiert zu geeigneter Zeit nacherfasst werden



Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**